

Satzung für öffentliche Feld- und Waldwege

Die Gemeinde Buchdorf erläßt aufgrund des Art. 54 Absätze 1, Satz 3 und 3 Satz 1 und Art. 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g :

§ 1

Übernahme der Straßenbaulast

Die öffentlichen Feld- und Waldwege stehen in der Straßenbaulast der Gemeinde.

§ 2

(1) Beteiligte im Sinn des Art. 54 BayStrWG und dieser Satzung sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die über den jeweiligen öffentlichen Feld- und Waldweg erschlossen werden (An- und Hinterlieger). Art der Grundstücksbewirtschaftung und tatsächliche Benutzung des Weges sind nicht ausschlaggebend. Darunter fallen alle Grundstücke, die mit der Grundsteuer A belastet werden. Hoffläche fällt nicht darunter.

(2) Der Grundstücksbegriff richtet sich nach dem bürgerlichen Recht.

§ 3

Umlegung der Aufwendungen aus der Straßenbaulast

Die der Gemeinde in Wahrnehmung der Straßenbaulast für ausgebaute und nichtausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege entstehenden Sachaufwendungen werden in Höhe von 75 % nach der Größe der Grundstücksflächen auf die Beteiligten umgelegt, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

Der Gemeinderat beschließt über die Notwendigkeit von Maßnahmen (Ausbau, Unterhalt).

§ 4

Bei Feldarbeiten ist das Wenden bzw. Einkehren auf befestigten Wegen verboten.

§ 5

Sonderregelung

Beschädigungen, Verschmutzungen und dergleichen von öffentlichen Feld- und Waldwegen im Gemeindegebiet hat der Verursacher zu beheben. Dies hat binnen 24 Stunden zu erfolgen. Geschieht dies nicht, so wird der Schaden auf Kosten des Verursachers durch die Gemeinde behoben.

§ 6
Umlagenberechnung

Die einem beteiligten Grundstückseigentümer treffende Umlage errechnet sich aus seinen ha - Flächen und nach Maßgabe des Grundbuches.

§ 7
Leistung der Umlagen

- (1) Die Umlagen werden einen Monat nach Zustellung des Umlagenbescheides fällig.
- (2) Vorschüsse können erhoben werden.
- (3) Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 8
Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Feld- und Waldwege über den Gemeingebrauch hinaus, unterliegt der öffentlich-rechtlichen Regelung nach Art. 18 ff BayStrWG, ausgenommen die Fälle nach Art. 22 Abs. 2, 69 Abs. 3 dieses Gesetzes.
- (2) Zufahrten beteiligter Grundstücke bleiben erlaubnisfrei, wenn der Weg nicht baulich verändert und der Gemeingebrauch nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die beabsichtigte Neuanlage oder wesentliche Änderung ist der Gemeinde mindestens einen Monat vorher unter Beifügung von Lageplan und Beschreibung anzuzeigen.

§ 9
Auskunftspflicht

Die Eigentümer der beteiligten Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Buchdorf, 21. Dez. 1979
GEMEINDE



Würth
Erster Bürgermeister